

Zum Ausgangsbeitrag (MedR 2022, 12 ff.) ist nachzutragen, dass das VG Düsseldorf mit Urt. v. 21.12.2021 – 7 K 651/19 – inzwischen einen Fall entschieden hat, in welchem die Gutachterkommission bei der Ärztekammer Nordrhein die Aufnahme eines Verfahrens abgelehnt hatte. Der belastete Arzt hatte als gerichtlicher Sachverständiger den Kläger begutachtet und dabei Laborbefunde erhoben.

Ihm wurde vorgeworfen, reaktionspflichtige Befunde nicht weitergegeben zu haben, so dass eine gebotene Behandlung unterblieben sei. Die Klage ist als unbegründet abgewiesen worden, da kein Arzt-Patienten-Verhältnis bestanden habe. Dass von vorneherein kein subjektiv-öffentliches Recht bestanden haben könnte, ist im Urteil nicht behandelt.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig.

<https://doi.org/10.1007/s00350-022-6218-6>

Duplik

Klaus Bickel und Fritz Keller

Die Behauptung, die elektronischen Antragstellung, Kontoeröffnung und Beschaffung der Behandlungsdokumentation durch die Antragsteller dürfe einen prohibitiven Charakter haben, ist entgegen der Replik nicht lediglich eine „Bewertung“, sondern eine Unterstellung ohne ausreichende Feststellung der relevanten Fakten. Diese hätten unschwer durch vorherige Nachfrage bei der Landesärztekammer Thüringen beschafft werden können. Gegen die behauptete Intention spricht bereits, dass 2021 eine nicht unerhebliche Anzahl von übernommenen und ausermittelten Verfahren ohne erneute elektronische Antragstellung und Kontoanlegung mit entsprechendem Vorschlag der Schlichtungsstelle zum Abschluss gebracht wurde. Es ist unrichtig, dass in Thüringen die Beschaffung der Behandlungsunterlagen (allein) durch die Antragsteller zu erfolgen

hat. Nach der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle richtet sich diese Verpflichtung vielmehr ausdrücklich an die Beteiligten des Verfahrens¹ (und damit auch an den in Anspruch genommenen Arzt oder die Behandlungseinrichtung²) und verpflichtet zur kostenfreien Zurverfügungstellung auf Anforderung der Schlichtungsstelle. Sofern ein Antragsteller tatsächlich selbst nicht die vollständige Behandlungsdokumentation vorlegen kann, wird die Schlichtungsstelle – wie in der Verfahrensordnung vorgesehen – den Antragsgegner um Übersendung ersuchen.

Es kann dahingestellt werden, ob ein Antragsteller ein subjektiv-öffentliches Recht auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens hat. Hierzu sind die unterschiedlichen Rechtsansichten ausgetauscht und eine Wiederholung erübrigt sich. Jedenfalls wird ein angerufenes VG seine Entscheidung nicht auf ein unbelegte „Bewertung“ stützen, sondern nach § 86 VwGO den Sachverhalt von Amts wegen aufklären und die für eine solche Entscheidung notwendigen Tatsachen ermitteln.

Dr. med. Klaus Bickel, Facharzt für Chirurgie,
Mitglied der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen
der Landesärztekammer Thüringen,
Im Semmicht 33, 07751 Jena, Deutschland

Präsident des LSG a. D. Fritz Keller,
Mitglied der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen
der Landesärztekammer Thüringen,
Im Semmicht 33, 07751 Jena, Deutschland

1) § 7 i. V. mit § 5 Abs. 1 der Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle für Arzthaftungsfragen der Landesärztekammer Thüringen i. d. F. v. 4. 3. 2021 (VO).

2) § 5 Abs. 1b VO.